



www.zsl-mainz.de



Die UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30: Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf ...

... die freie Entfaltung ihrer kreativen, künstlerischen und intellektuellen Talente, um diese für sich und zur Bereicherung der Gesellschaft zu nutzen,

... umfassende Teilhabe an kulturellen, sportlichen und Erholungsangeboten.

